

EINGEGANGEN 28. Nov. 2005

im November 2005 tp
Kontaktperson Thomas Pleuler
Direktwahl 071 / 229 39 78
Fax direkt 071 / 229 47 40

**An Personalverleihbetriebe mit Sitz
ausserhalb der Schweiz**

SMTP thomas.pleuler@sg.ch
http:// www.sg.ch

Verbot des direkten und indirekten Personalverleihs vom Ausland in die Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1. Juni 2004 gilt zwischen der EU und der Schweiz das Abkommen über die Personenfreizügigkeit. In diesem Zusammenhang tauchen immer wieder Fragen betreffend den Personalverleih vom Ausland in die Schweiz auf. Aus diesem Grund gelangen wir mit folgender Information an Sie:

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sieht keine vollständige Übernahme der Dienstleistungsfreiheit vor. Namentlich der Personalverleih und die Personalvermittlung von ausländischen Betrieben in die Schweiz ist nicht liberalisiert worden und bleibt daher aufgrund von Art. 12 Abs. 2 Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11; abgekürzt AVG) unzulässig.

Gemäss einer Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) ist explizit auch der indirekte Personalverleih vom Ausland in die Schweiz unzulässig. Ein Beispiel für den unerlaubten indirekten Personalverleih bildet der Fall, in dem eine Firma im Ausland Personal von einer ausländischen Personalverleihfirma entleiht, um damit in der Schweiz einen Auftrag auszuführen. Das Freizügigkeitsabkommen und das Entsendegesetz (SR 823.20) erlauben nur die Dienstleistungserbringung von ausländischen Betrieben mittels eigenen Arbeitnehmern. Der Einsatz von entliehenen Arbeitnehmern ist somit grundsätzlich nicht erlaubt. Zusammengefasst bedeutet dies, dass ausländische Firmen nur Personen in die Schweiz entsenden dürfen, die von ihnen direkt angestellt und entlöhnt werden.

Dieser Grundsatz gilt auch für den Fall, dass die Arbeitnehmer von einem Verleiher aus dem Fürstentum Liechtenstein entliehen werden, der grundsätzlich im Besitz der Verleihbewilligung für die Schweiz ist. Wenn der Arbeitnehmer aber nicht direkt an einen Betrieb in der Schweiz verliehen wird, handelt es sich nicht um einen direkten Verleih in die Schweiz durch den liechtensteinischen Verleiher, sondern um eine Entsendung von fremden Mitarbeitern, die vom Freizügigkeitsabkommen nicht gedeckt ist.


Es kann in diesen Fällen keine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, und eine Meldung im Meldeverfahren ist weder durch den Verleihbetrieb noch durch den Einsatzbetrieb zulässig. Einsätze solcher Personen sind gemäss Art. 39 AVG mit Busse bis Fr. 100'000.-- bedroht. Mit

Busse bis Fr. 40'000.—kann auch der Arbeitgeber bestraft werden, der eine unzulässige Dienstleistung eines Verleihbetriebs in Anspruch nimmt. Schliesslich kann auch ein Verstoss gegen die Meldevorschriften im Entsendegesetz vorliegen, welcher mit einer zusätzlichen Strafe belegt werden kann.

Wir bitten Sie, diese Information zu beachten und auch die von Ihnen betroffenen Kunden zu informieren. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AMT FÜR WIRTSCHAFT
Leiter Abteilung Ausländer & Gewerbe

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'TP' followed by a stylized flourish.

Thomas Pleuler, lic.iur.HSG